

AOK-Bonusprogramm

Ausführungsbestimmungen des Vorstandes zu § 8 d der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Inhalt

Einführung	2
1 Teilnahme	2
1.1 Teilnehmerkreis	2
1.2 Erklärung der Teilnahme	2
1.2 Beginn der Teilnahme	3
2 Das AOK-Bonusprogramm	4
2.1 Bonifizierung von Maßnahmen	4
2.2 Einreichung der Nachweise	7
2.3 Sicherung einer hohen Qualität der Maßnahmen	8
2.4 Auszahlung der Boni	8
3 Beendigung der Teilnahme	9
3.1 Kündigung und Beendigung der Teilnahme	9
3.2 Missbräuchliche Nutzung des digitalen AOK-Bonusprogramm	9
3.3 Beendigung der Mitgliedschaft bei der AOK	9
3.4 Tod eines Teilnehmenden	10
4 Datenschutz	10
4.1 Elektronische Speicherung und Verarbeitung von Daten	10
4.2 Nachweis der Wirksamkeit	10
4.3 Aufbewahrungsfristen	11
5 Änderungen	11

Einführung

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 SGB V

Prävention und Gesundheitsförderung sind wirksame Strategien, um der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen. Ziel ist es, die Gesundheit zu erhalten und damit die Lebensqualität, Mobilität und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Die AOK Baden-Württemberg (nachfolgend AOK) bietet ihren Versicherten das AOK-Bonusprogramm, das an die regelmäßige Inanspruchnahme der Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten, der Leistungsangebote der Krankenkasse zur primären Prävention, sowie an nachweislich wirkungsvollen Maßnahmen zur Prävention geknüpft wird. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um qualitätsgesicherte Maßnahmen handelt. In den vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Vorstandes wird das in § 8 d der Satzung verankerte AOK-Bonusprogramm der AOK Baden-Württemberg näher beschrieben.

1 Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Die AOK bietet ihren Versicherten ein Bonusprogramm, das ab dem 15. Lebensjahr in elektronischer Form (digital) oder in Papierform (analog) durchgeführt werden kann. Kinder unter 15 Jahren, die selbst Mitglied oder über ein AOK-Mitglied familienversichert sind, können nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten an der analogen Variante des Bonusprogramm teilnehmen.

Die gleichzeitige Teilnahme am Wahltarif Selbstbehalt mit Gesundheitsbonus nach § 17 d der Satzung ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Versicherten bzw. deren gesetzliche Vertretungen erklären die Teilnahme am AOK-Bonusprogramm. Für die Einschreibung stehen die nachfolgend beschriebenen Varianten zur Verfügung.

Die Erklärung der Teilnahme für das digitale Bonusprogramm erfolgt über zugehörige Funktion der Onlinegeschäftsstelle (OGS) Meine AOK.

Die Teilnahme am analogen AOK-Bonusprogramm können die Teilnehmenden in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Dazu sollen die von der AOK zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden.

Nach Eingang der vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung bei der AOK werden den Teilnehmenden Maßnahmencoupons auf Wunsch per Post oder über jederzeit abrufbar über die Website aok.de bzw. im Online-KundenCenter Meine AOK zur Verfügung gestellt.

Bestandteile der Teilnahmeerklärung sind

- Angaben zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Krankenversicherungsnummer, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- die Steuer ID Nummer
- Bankverbindung
- ein gesonderter Datenschutzhinweis.

Die Teilnahme- und Nutzungsbedingungen stellt die AOK den Teilnehmenden im digitalen Bonusprogramm in der OGS Meine AOK und alternativ in Papierform zur Verfügung. Die Datenschutzhinweise stellt die AOK den Teilnehmenden ebenfalls zur Verfügung und sie werden außerdem unter www.aok.de/pk/rechtliches/datenschutzrechte abrufbar sein. Außerdem können sie über das Online-Formular www.aok.de/pk/kontakt/kontaktformular Kontakt zur AOK Baden-Württemberg aufnehmen.

1.2 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit Zugang der Erklärung bei der AOK Baden-Württemberg oder zu den von den Versicherten gewählten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkten.

2 Das AOK-Bonusprogramm

2.1 Bonifizierung von Maßnahmen

Die AOK belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Bonifiziert werden Maßnahmen entsprechend der Definition unter Ziffer 2.3 und 2.4. Jede Maßnahme kann maximal einmal je Kalenderjahr bonifiziert werden, es sei denn die jeweiligen Ziffern sehen Ausnahmen vor. Der Bonus wird als Geldprämie gewährt und ausgewiesen.

2.1.1 Bonifizierbare Maßnahmen nach § 65 a Absatz 1 SGB V

Die Teilnehmenden erhalten einen Bonus in Form von Geldprämien, wenn sie während ihrer Teilnahme nachfolgend genannte Leistungen und Maßnahmen nach § 65 a Absatz 1 SGB V in Anspruch genommen haben. Die bonifizierbaren Maßnahmen sowie der zugehörige Bonus werden nachfolgend dargestellt.

- (1) Für **empfohlene Schutzimpfungen** nach § 20 i Abs. 1 SGB V oder § 20 i Abs. 3 SGB V und gemäß § 10 und § 10 a der Satzung. (10 Euro)
Eine Kombi-Impfung zählt als eine Maßnahme. Der Bonus wird ein Mal pro Kalenderjahr gewährt, unabhängig davon welche oder wie viele Impfungen durchgeführt wurden.
- (2) Für die **Gesundheitsuntersuchung** nach § 25 Abs. 1 SGB V. (10 Euro)
Eine vorzeitige Wiederholung vor Ablauf der gesetzlich geregelten Fristen führt nicht zu einer höheren Bonifizierung. Für Versicherte, die am AOK-HausarztProgramm teilnehmen, gelten die verkürzten Fristen.
- (3) Für eine **empfohlene Krebsfrüherkennung** nach § 25 Abs. 2 SGB V. (10 Euro je Maßnahme)
Eine Wiederholung der Maßnahme vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Zeiträume zwischen zwei Untersuchungen führt nicht zu einer erneuten Bonifizierung. Für Versicherte, die am AOK-FacharztProgramm teilnehmen, gelten die für die einzelnen Untersuchungen verkürzten Fristen.

- (4) Je Untersuchung zur **Früherkennung von Krankheiten bei Kindern** nach § 26 Abs. 1 SGB V i.V.m. der entsprechenden Richtlinie des GBA (10 Euro je Maßnahme)

Für die Durchführung des Untersuchungskomplexes U1 bis U6 wird einmalig ein Bonus in Höhe von 10 Euro gewährt. Eine Wiederholung einer Maßnahme führt nicht zu einer erneuten Bonifizierung.

- (5) Je Untersuchung **zur Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen** nach § 26 Abs. 1 SGB V i.V.m. der entsprechenden Richtlinie des GBA (10 Euro je Maßnahme).

Eine Wiederholung einer Maßnahme führt nicht zu einer erneuten Bonifizierung.

2.1.2 Bonifizierbare Maßnahmen nach § 65 a Absatz 1a SGB V

Die Teilnehmenden erhalten einen Bonus in Form von Geldprämien, wenn sie während ihrer Teilnahme nachfolgend genannte Leistungen und Maßnahmen nach § 65 a Absatz 1a SGB V in Anspruch genommen haben. Für die nachfolgend dargestellten Maßnahmen können Versicherte einen Bonus erhalten.

- (1) **Zahnvorsorgeuntersuchungen** nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V (10 Euro):

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur bei Inanspruchnahme beider halbjährlichen Untersuchungen,
- Ab vollendetem 18. Lebensjahr jährlich.

- (2) **Professionelle Zahnreinigung** (15 Euro)

- (3) Durchführung eines **Hautkrebsscreenings** nach § 25 Abs. 2 SGB V (10 Euro)

- (4) Inanspruchnahme der im Mutterpass **vorgesehenen Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge** (10 Euro je Maßnahme)

Es können maximal drei Maßnahmen pro Kalenderjahr eingereicht werden.

- (5) **Regelmäßige Teilnahme an einer Betriebssportgruppe** (10 Euro)

- (6) **Aktive Betätigung im Sportverein** (10 Euro)

(7) Regelmäßige **Nutzung von Fitnessstudios** (10 Euro)

(8) Teilnahme an **Bundesjugendspielen oder am Hochschulsport** (10 Euro)

Den Bundesjugendspielen gleichgestellt ist die Erlangung des Deutschen Sportabzeichens für Kinder und Jugendliche.

(9) **Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs** (10 Euro, einmalig)

Bonifiziert werden Einsteiger- oder Auffrischkurse zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort sowie Kurse zur ersten Hilfe am Kind (nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe).

2.1.3 Fitnesstracking als bonifizierbare Maßnahme auf Grundlage von § 65 a Absatz 1a SGB V

(1) Teilnehmende ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die das digitale AOK-Bonusprogramm über ihr eigenes Smartphone nutzen, erhalten auf Grundlage von § 65 a Absatz 1a SGB V zusätzlich ab Teilnahmebeginn zu den in den Absätzen 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführten Leistungen und Maßnahmen für einzelne sportliche Aktivitäten zur Förderung ihres gesundheitsbewussten Verhaltens weitere 0,25 Euro je Bewegungseinheit, maximal 60 Euro pro Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass sie

- einen Kalorienverbrauch von 150 kcal in mindestens 30 Minuten oder
- eine durchschnittliche Herzfrequenz von 120 Schlägen pro Minute über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten oder
- 10.000 Schritte pro Tag

nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch automatische Messung mit geeigneten eigenen Fitnesstrackern und/oder Apps. Die erforderlichen Daten werden nach jeder sportlichen Aktivität an das digitale AOK-Bonusprogramm übertragen. Es wird maximal eine Bewegungseinheit am Kalendertag erfasst. Die Bonifizierung kann nur erfolgen, wenn ein kompatibles Gerät vorhanden ist.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 können Teilnehmende ab vollendetem 18. Lebensjahr, die eine mit dem Bonusprogramm kompatible elektronische Anwendung (App, z. B. NAVIDA), die von der AOK Baden-Württemberg bereitgestellt wird, über ihr eigenes Smartphone nutzen einen Bonus erhalten. Teilnehmende erhalten einen Bonus von zwei Mal 10 Euro pro Jahr, wenn sie ein vorgegebenes Gesundheitsziel innerhalb einer Laufzeit von 90 Tagen verwirklichen.

Pro Kalenderjahr haben Teilnehmende somit grundsätzlich die Möglichkeit bis zu zwei von der AOK Baden-Württemberg vorgegebene Gesundheitsziele nacheinander zu wählen, welche jeweils mit 10 Euro bei erfolgreichem Abschluss bonifiziert werden. Ein Anspruch auf rechtzeitige Zielvorgabe besteht nicht. Die Bonifizierung wird gewährt, wenn Teilnehmende zur Förderung ihres gesundheitsbewussten Verhaltens mindestens 10 von 12 jeder für das Gesundheitsziel notwendigen, von der AOK Baden-Württemberg qualitätsgesicherten Aufgaben (Challenges), erfüllen. Für einige Aufgaben ist ein eigener Fitnesstracker erforderlich. Ein Anspruch auf Erstattung des Fitnesstrackers besteht nicht. Die Aufgaben werden an das jeweilige Leistungsniveau der Teilnehmenden angepasst und sind in drei Anforderungsstufen verfügbar (leicht, mittel, schwer). Das Leistungsniveau wird über einen Fragenkatalog sowie den Ergebnissen aus mehreren kurzen Übungen ermittelt. Der hieraus ermittelte Wert legt fest, in welchem Leistungsniveau die Teilnehmenden eingeordnet werden. Der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Aufgaben erfolgt über die von der AOK Baden-Württemberg hierfür bereit gestellte elektronische Anwendung (App, z. B. NAVIDA).

2.2 Einreichung der Nachweise

Maßnahmen können grundsätzlich nur bonifiziert werden, wenn sie ab Beginn der Teilnahme am AOK-Bonusprogramm durchgeführt werden. Sofern die Maßnahme in den letzten drei Monaten vor Beginn der Teilnahme durchgeführt wurde, kann diese ebenfalls im AOK-Bonusprogramm bonifiziert werden.

Die Inanspruchnahme der Leistungen und Maßnahmen nach Absatz 2.1 haben die Teilnehmenden in elektronischer Form oder in anderer geeigneter Weise, z. B. durch Übersendung der ausgefüllten Maßnahmencoupons, nachzuweisen. Nachweise sind bis zum 28.02. des Folgejahres zu übermitteln, damit die Boni für das vergangene Kalenderjahr gutgeschrieben werden können. Für Teilnehmende am digitalen Bonusprogramm gilt eine rückwirkende Einreichungsfrist von bis zu einem Kalenderjahr. Gesammelte Boni können beim digitalen AOK-Bonusprogramm in die Folgejahre übertragen werden. Beim analogen AOK-Bonusprogramm erfolgt die Auszahlung einmal jährlich automatisiert.

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhalten alle Teilnehmenden am Bonusprogramm zusätzlich eine Maßnahmencoupon-Übersicht zur Verfügung gestellt. Dort sind für die Maßnahmen Coupons vorgesehen, die bei einer entsprechenden Teilnahme jeweils von den Veranstaltenden bzw. Leistungserbringer/in und/oder Ärztinnen/Ärzte abgestempelt und/oder unterschrieben werden (Ausnahme Online-Angebote). Die Teilnehmenden tragen dafür Sorge, dass die Veranstaltenden bzw. die Leistungserbringer/in oder Ärztinnen/Ärzte die Teilnahme an einer Maßnahme für

gesundheits-bewusstes Verhalten dokumentiert. Wenn die Teilnehmenden im Voraus für das Ausstellen einer Bestätigung bei den Leistungserbringern bezahlen, kann keine Erstattung seitens der AOK erfolgen. Die Coupons sind jeweils ein Kalenderjahr gültig. Andere geeignete Nachweise sind ebenfalls gültig.

2.3 Sicherung einer hohen Qualität der Maßnahmen

Durch verschiedene Grundsätze wird sichergestellt, dass über das AOK-Bonusprogramm nur Angebote bonifiziert werden, deren Qualität ausreichend geprüft wurde.

2.3.1 Ausschließlichkeit

Grundsätzlich werden nur die vorgesehenen Maßnahmen bonifiziert. Die im Rahmen von Sonderaktionen beispielhaft aufgezählten Maßnahmen können durch gleichgestellte Aktionen erweitert werden. Ebenfalls muss die Durchführung durch die in den Ausführungsbestimmungen genannten Stellen (u.a. niedergelassener Arzt/niedergelassene Ärztin, Gesundheitskurse der AOK Baden-Württemberg oder vertraglich gebundener Veranstalter z. B. beim Sportleistungsabzeichen) erfolgt sein.

2.3.2 Höchstgrenze

Jedes Angebot kann pro Jahr nur in der unter 2.1 dargestellten Häufigkeit bonifiziert werden. Die Einreichung weiterer Maßnahmen pro Kalenderjahr und/oder die Erweiterung über die in 2.1 genannten Maßnahmen hinaus, ist nicht zulässig.

2.4 Auszahlung der Boni

Teilnehmende am digitalen AOK-Bonusprogramm können den Zeitpunkt der Auszahlung der Boni selbst bestimmen. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich. Die Beantragung der Auszahlung erfolgt über die OGS Meine AOK.

Teilnehmende am analogen Bonusprogramm können die Maßnahmencoupons unterjährig, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres, einreichen. Die Boni werden gesammelt und bis zum 30.06. des Folgejahres in einem Gesamtbetrag an die Teilnehmenden ausgezahlt. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig.

3 Beendigung der Teilnahme

3.1 Kündigung und Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am digitalen AOK-Bonusprogramm kann von den Teilnehmenden jederzeit, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in der OGS Meine AOK beendet werden. Die Bestätigung der Beendigung erfolgt direkt im digitalen Bonusprogramm. Auf Wunsch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann die Teilnahme am digitalen Bonusprogramm durch die Mitarbeitenden der AOK Baden-Württemberg jederzeit beendet werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme zur AOK Baden-Württemberg notwendig. Die Teilnahme am analogen Bonusprogramm kann ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung bzw. für die Zukunft in schriftlicher oder elektronischer Form gekündigt werden. Maßgebend ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei der AOK. Der Bonus wird mit Beendigung der Teilnahme automatisch ausgezahlt. Für die Gewährung von Boni bei Beendigung der Teilnahme gelten die Vorgaben in Absatz 2 entsprechend.

3.2 Missbräuchliche Nutzung des digitalen AOK-Bonusprogramm

Im Falle des begründeten Verdachts der missbräuchlichen Nutzung des AOK-Bonusprogrammes und/oder Fitnesstracker bzw. der zur Verfügung stehenden Abwicklungsprozesse, insbesondere durch Manipulation aufgrund falscher Angaben oder Übermittlung ungeeigneter Nachweise unter Verstoß gegen diese Ausführungsbestimmungen, können Teilnehmende von der weiteren Teilnahme am digitalen Bonusprogramm und/oder von der Bonifizierung von Aktivitäten nach Absatz 2.1.3 mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme bonifizierbarer Maßnahmen nach den Absätzen 2.1.1 und 2.1.2 haben sie unter Vorlage geeigneter Urkunden, insbesondere der Maßnahmencoupons nachzuweisen. Vor dem Ausschluss sind sie anzuhören.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft bei der AOK

Endet die Mitgliedschaft der Teilnehmenden bei der AOK Baden-Württemberg, so endet auch die Teilnahme am AOK-Bonusprogramm mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Wird eine lückenlose Folgeversicherung bei der AOK Baden-Württemberg abgeschlossen, die der AOK erst später bekannt wird (z. B. Neuanmeldung bei einem Arbeitgeberwechsel) lebt die Teilnahme am AOK-Bonusprogramm rückwirkend wieder auf. Für die Gewährung von Boni bei Ende der Mitgliedschaft gelten die Vorgaben in Absatz 2 entsprechend.

3.4 Tod eines Teilnehmenden

Erbberechtigte können bis zu drei Monate nach dem Todestag des Teilnehmenden beantragen, dass – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen – die gesammelten Boni ausgezahlt werden.

4 Datenschutz

4.1 Elektronische Speicherung und Verarbeitung von Daten

Folgende Daten der Teilnehmenden werden für die Durchführung des AOK-Bonusprogramm gespeichert und verarbeitet:

- Vorname, Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Krankenversichertennummer,
- Bankverbindung,
- Steuer ID
- Ggf. Telefonnummer,
- Ggf. E-Mail-Adresse,
- Beginn und Ende der Teilnahme,
- Eingereichte Maßnahmen sowie die zugehörigen Nachweise,
- Höhe der gesammelten Boni.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 65 a SGB V. In den Datenschutzerklärungen sind weitere Hinweise zur Datenverarbeitung und den Rechten der Teilnehmenden enthalten.

4.2 Nachweis der Wirksamkeit

Gemäß § 65 a Abs. 4 SGB V muss die AOK ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber mittelfristig (mindestens alle 3 Jahre) den Nachweis führen, dass die bonifizierte Maßnahmen zu Einsparungen bzw. Effizienzsteigerungen geführt haben. Zu diesem Zweck werden in einer anonymisierten Stichprobe eingereichte Maßnahmencoupons / bonifizierte Maßnahmen durch die AOK ausgewertet.

4.3 Aufbewahrungsfristen

Sowohl elektronisch gespeicherte Daten als auch Maßnahmencoupons und anderweitige Nachweise sind Grundlage für die Auszahlung von Geldprämien. Sie sind damit zahlungsbegründende Unterlagen und deshalb sechs Jahre aufzubewahren bzw. zu speichern. Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren beginnt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit dem 1. Januar des auf die Prämienvergabe folgenden Kalenderjahres. Dementsprechend sind alle Unterlagen bzw. Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, einmal jährlich nach dem 31.12. eines jeden Kalenderjahres datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten. Dies gilt auch für die Daten von bereits ausgeschiedenen Teilnehmenden, die Geldprämien erhalten haben.

5 Änderungen

Diese Ausführungsbestimmungen gemäß § 8 d der Satzung wurden vom Vorstand der AOK Baden-Württemberg beschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen eines erneuten Vorstandsbeschlusses.

Stand: Mai 2025